

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 15. Mai 2018 bis 18. Mai 2018

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012 und 27. August 2012.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an !**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus zwei Seiten(einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt:

Der 12jährige Paul Petersen lebt in der sächsischen kreisfreien Stadt Leipzig. Mehrmals wöchentlich holt er - ohne Wissen seines Vaters Franz Petersen - den im Haushalt der Familie lebenden Schäferhund „Rex“ aus dem Zwinger, um mit dem Hund spazieren zu gehen. Dabei lässt er den Hund auf einem Spielplatz frei laufen, wodurch er kleinere Kinder erschreckt. Viele Kinder weinen vor Angst und "retten" sich auf die Klettergerüste. Am 08.04.2018 springt der Hund die 7jährige Anna an und beißt sie in die Hand.

Daraufhin erlässt der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Leipzig am 13.04.2018 gegenüber Herrn Franz Petersen eine Ordnungsverfügung, in der Herr Petersen mit sofortiger Wirkung verpflichtet wird, den Hund außerhalb des gesicherten Anwesens anzuleinen und durch eine geeignete Person führen zu lassen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Verfügung wird „ein Zwangsgeld von bis zu 100 € angedroht“.

Der Bescheid vom 13.04.2018 wird am gleichen Tag mit einfachem Brief zur Post gegeben und trifft einen Tag später bei Herrn Franz Petersen ein.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 der Polizeiverordnung der kreisfreien Stadt Leipzig dürfen Hunde im öffentlichen Raum nur angeleint ausgeführt werden.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob die kreisfreie Stadt Leipzig für den Erlass der Ordnungsverfügung zuständig ist! 10 Punkte
2. Ab wann muss Herr Petersen die Ordnungsverfügung beachten? Begründen Sie Ihre Antwort! 14 Punkte
3. Nennen Sie die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Ordnungsverfügung! 4 Punkte
4. Prüfen Sie, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsnorm vorliegen! 32 Punkte
5. Prüfen Sie ausführlich, ob Herr Franz Petersen als Verantwortlicher (Störer) in Anspruch genommen werden durfte! 20 Punkte
6. Welcher Rechtsnatur ist die Androhung des Zwangsgeldes? Begründen Sie kurz Ihre Antwort! 5 Punkte
7. Gegen welchen Grundsatz hat die Behörde bei der Androhung des Zwangsgeldes verstoßen? Begründen Sie Ihre Antwort! 4 Punkte
8. Welche Rechtsschutzmöglichkeit hat Herr Petersen gegen die
 - a) Ordnungsverfügung
 - b) Zwangsgeldandrohungvorzugehen und welche Rechtsfolge löst dies aus? 6 Punkte

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 15. Mai 2018 bis 18. Mai 2018

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

1. (10 Punkte)
Es handelt sich um eine Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 SächsPolG). Hierfür ist die kreisfreie Stadt Leipzig gem. §§ 60 Abs. 1, 68 Abs. 2, 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG sachlich und gem. § 70 Abs.1 SächsPolG örtlich zuständig.

2. (14 Punkte)
Die Ordnungsverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam gem. § 43 Abs. 1 VwVfG. Gem. § 41 Abs. 2 VwVfG gilt ein VA, welcher mit einfachem Brief bekanntgegeben wird, am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Die Ordnungsverfügung wurde am 13.04.2018 zur Post gegeben; sie gilt daher am 16.04.2018 als bekanntgegeben. Ein früherer Zugang ist unbeachtlich. Somit wird die Ordnungsverfügung vom 13.04.2018 am 16.04.2018 wirksam. Da die Gemeinde keine Frist gesetzt hat, sondern die getroffene Regelung mit „sofortiger Wirkung“ gelten soll, muss Herr Petersen den VA ab 16.04.2018 beachten.

3. (4 Punkte)
Mangels spezialgesetzlicher Vorschriften kommt hierfür § 3 Abs. 1 (i.V.m. § 1 Abs. 1) SächsPolG in Betracht.

4. (32 Punkte)
Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Staat und seine Einrichtungen, die Individualgüter sowie die Gesamtheit der Rechtsvorschriften. Als Schutzgüter, die vorliegend beeinträchtigt sind, kommen hier das geschriebene Recht (Verstoß gegen § 10 der Polizeiverordnung) sowie die Individualrechtsgüter (Körper/Gesundheit) der spielenden Kinder in Betracht. Für diese Schutzgüter müsste eine konkrete Gefahr vorliegen. Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Fortgang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden von Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit führt. Aufgrund des Verhaltens des Hundes gegenüber der siebenjährigen Anna muss mit erneuten Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit gerechnet werden. Daher ist eine konkrete Gefahr gegeben. Darüber hinaus wurde gegen die Polizeiverordnung (und damit gegen geschriebenes Recht) verstoßen, so dass sich zudem die Gefahr bereits zu einer Störung lokalisiert hat.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs.1 SächsPolG liegen somit vor.

5. (20 Punkte)
Polizeiliche Maßnahmen können gegenüber dem Verursacher (§ 4 SächsPolG) oder gegenüber dem Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt (§ 5 SächsPolG) getroffen werden.

Verursacher i.S.d. § 4 Abs. 1 SächsPolG ist Paul Petersen; durch sein Verhalten (ungesichertes Ausführen des Hundes) hat er die unmittelbare Bedingung für die Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit gesetzt. Für die Eigenschaft als Störer kommt es auf eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit (Geschäftsfähigkeit oder Strafmündigkeit) nicht an. Auch ein zwölfjähriges Kind kann Störer sein.

Paul Petersen hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet. Daher könnte neben ihm, auch der Sorgeberechtigte für sein Verhalten polizeirechtlich verantwortlich sein (§ 4 Abs. 2 S. 1 SächsPolG). Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Da die Eltern als Sorgeberechtigte fungieren, kann Herr Franz Petersen als Verhaltensstörer (§ 4 Abs. 2 S. 1 SächsPolG) herangezogen werden.

Franz Petersen ist ferner Eigentümer des Hundes „Rex“. Polizeiliche Maßnahmen können nach § 5 SächsPolG auch gegenüber dem Eigentümer einer Sache getroffen werden, durch

deren Zustand die öffentliche Sicherheit bedroht wird. Zwar ist ein Tier keine Sache, jedoch sind die für Sachen geltenden Vorschriften nach § 90 a S. 3 BGB entsprechend anzuwenden. Als Hundehalter und Eigentümer des Hundes ist somit Herr Petersen Zustandsstörer.

Sind Maßnahmen gegen mehrere Störer möglich, so hat die Behörde ein Auswahlermessen. Sie sollte die Person in Anspruch nehmen, die am einfachsten und effektivsten die Gefahr bzw. Störung beseitigen kann. Das ist in diesem Fall der Hundehalter Herr Franz Petersen. Darüber hinaus ist Herr Franz Petersen auch sog. Doppelstörer (Verhaltens- und Zustandsstörer).

Ergebnis: Herr Franz Petersen durfte daher als Verhaltens- und Zustandsstörer in Anspruch genommen werden.

6. (5 Punkte)
Die Androhung des Zwangsgeldes ist ein Verwaltungsakt gem. § 35 Abs.1 VwVfG. Die Tatbestandsmerkmale sind bis auf das Merkmal der Regelung unproblematisch. Der Regelungsinhalt der Androhung ist in der *Auswahl eines bestimmten Zwangsmittels* (hier Zwangsgeld) durch die Behörde und der *Bestimmung einer angemessenen Frist* für die Verpflichtung aus dem Grund-VA zu sehen.

7. (4 Punkte)
(Gem. § 20 Abs. 1 S.1 SächsVwVG sind Zwangsmittel vor der Anwendung schriftlich anzudrohen. Das ist geschehen).

Das Zwangsgeld ist in einer bestimmten Höhe anzudrohen (§ 20 Abs. 3 SächsVwVG). Eine Androhung von bis zu 100 € ist zu unbestimmt und verstößt daher gegen den Grundsatz der Bestimmtheit.

8. (6 Punkte)
a) Ordnungsverfügung: Widerspruch; gem. § 80 Abs. 1 VwGO entfaltet der Widerspruch aufschiebende Wirkung
b) Androhung von Zwangsgeld: Widerspruch, gem. §80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO § 11 Sächs-VwVG entfaltet der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte